BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959 Ausgegeben am 11. September 1959 54. Stück

202. Verordnung: Erlassung der Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission.
203. Verordnung: 2. Rindermastförderungsverordnung.

202. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. September 1959, mit der die Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission erlassen wird.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, und des § 17 Abs. 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 127/1958, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 99/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz verordnet:

Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission.

I. Die Bundesentschädigungskommission.

§ 1. (1) Die Bundesentschädigungskommission entscheidet durch einen Richter und zwei Beisitzer

a) über Ansprüche, die gemäß § 19 des Besatzungsschädengesetzes geltend gemacht werden;
b) über Ansprüche, die gemäß § 15 Abs. 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes geltend gemacht werden;
c) über die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

(2) Die Bundesentschädigungskommission hat die Auswahl aus den vorgelegten Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 18 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes durch einen Richter und vier Beisitzer zu treffen.

(3) Die Bundesentschädigungskommission hat durch den Vorsitzenden und vier weitere Mitglieder aus dem Richterstande die Gutachten gemäß § 26 des Besatzungsschädengesetzes zu beschließen.

§ 2. (1) Die Bundesentschädigungskommission ist für das ganze Bundesgebiet zuständig.

(2) Die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit von Senaten, die bei einer Finanzlandesdirektion, die ihren Sitz außerhalb Wiens hat, gebildet werden (Außensenat), obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

(3) Die im Sprengel eines Außensenates anfallenden Sachen kann der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission nur dann einem Senat in Wien zuweisen, wenn ein Mitglied aus dem Richterstande bei dem Außensenat sich aus Gründen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einer Amtstätigkeit zu enthalten hat.

II. Befugnisse und Aufgaben des Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission.

§ 3. (1) Die Leitung und Einteilung der Geschäfte der Bundesentschädigungskommission obliegen ihrem Vorsitzenden.

(2) Für den Fall, daß für Geschäfte derselben Art vom Bundesministerium für Finanzen mehrere Senate bestimmt werden, sind vom Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission jeweils im voraus für die Dauer eines Jahres die Geschäfte unter die Senate derselben Art zu verteilen. Die Verteilung der Geschäfte zwischen den Senaten derselben Art kann im Laufe des Jahres geändert werden, wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich ist.

(3) Der Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmänner sowohl für die Vorsitzenden als für die Mitglieder eintreten.

(4) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission hat die Senate einzuberufen und die zur Vorbereitung der Verhandlung nötigen Anordnungen zu treffen.

(5) Hat ein Geschädigter mehrere Finanzlandesdirektionen befaßt, so kann der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission bestimmen, vor welchem Senat die Sache gemeinsam zu behandeln ist.

(6) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission hat bei Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Bundesentschädigungskommission nach Tunlichkeit Vorsorge zu treffen, daß bei Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes einheitlich vorgegangen wird.

§ 4. (1) Dem Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission obliegt ferner die Besorgung der laufenden Geschäfte der Bundesentschädigungskommission, soweit die Besorgung nicht von ihm der Geschäftsstelle (§ 10) übertragen wird.

(2) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission hat die Tätigkeit der Geschäftsstellen zu überwachen.

§ 5. Die Befugnisse des Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission stehen im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter zu. Er ist berechtigt, einen Teil seiner Befugnisse für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall seinem Stellvertreter zu übertragen.

III. Verfahren.

§ 6. (1) Der Vorsitzende jedes Senates hat die zur Verhandlung und Entscheidung nötigen Vorbereitungen zu treffen. Er hat die Geschäfte unter die Mitglieder zu verteilen; er kann einen Berichterstatter bestellen.

(2) Der Vorsitzende des Senates hat die Sitzungen und Verhandlungen zu leiten.

(3) Soweit eine Beeidigung von Sachverständigen erforderlich ist, hat sie der Vorsitzende des Senates vorzunehmen.

(4) Der Vorsitzende des Senates hat die Abstimmung zu leiten.

(5) Der Vorsitzende des Senates hat die Durchführung der Beschlüsse des Senates zu überwachen.

§ 7. (1) Der Senat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmen sind in nachstehender Reihenfolge abzugeben:

a) In Senaten nach § 1 Abs. 1 stimmt zuerst das Mitglied der zweiten Gruppe, sodann das Mitglied der ersten Gruppe (§ 21 des Besatzungsschädengesetzes) und zuletzt der Vorsitzende ab.

b) In verstärkten Senaten nach § 1 Abs. 2 stimmen die Mitglieder der zweiten Gruppe zuerst, und zwar das dem Lebensalter jüngere Mitglied vor dem älteren; sodann stimmen die Mitglieder der ersten Gruppe, und zwar das rangjüngere Mitglied vor dem rangälteren. Ein Beamter der Verwendungsgruppe B stimmt jedenfalls vor einem Beamten der Verwendungsgruppe A. Zuletzt stimmt der Vorsitzende ab.

c) Im Senat nach § 1 Abs. 3 stimmt das rangältere Mitglied vor dem rangjüngeren und zuletzt der Vorsitzende ab.

Ist ein Berichterstatter bestellt, so stimmt dieser zuerst ab.

§ 8. Bilden sich in Beziehung auf Beträge, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so ist die für den geringsten Betrag abgegebene Stimme der für den nächsthöheren Betrag abgegebenen hinzuzuzählen, damit sich die Stimmenmehrheit ergibt.

§ 9. In den Niederschriften über Sitzungen oder Verhandlungen ist auch das Abstimmungsergebnis zu beurkunden.

IV. Bearbeitung der Geschäftsstücke.

§ 10. (1) Die Kanzleigeschäfte der Bundesentschädigungskommission sind von einer Geschäftsstelle zu besorgen, deren Personal vom Bundesministerium für Finanzen beigestellt wird.

(2) Die Kanzleigeschäfte eines Außensenates sind von einer Geschäftsstelle zu besorgen, deren Personal von jener Finanzlandesdirektion beizustellen ist, bei der der Außensenat gebildet wird.

§ 11. (1) Die im Zusammenhang mit dem Einlauf und der Abfertigung von Geschäftsstücken der Bundesentschädigungskommission sich ergebenden Arbeiten (mit Ausnahme der Reinschriften) sind von der Einlauf- und Abgangstelle des Bundesministeriums für Finanzen zu besorgen. Auf jedem einlaufenden Geschäftsstück ist sogleich ein Eingangsvermerk anzubringen.

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Behelfe zu führen:

a) je ein Register für die im § 12 genannten Geschäftsfälle;

b) ein für alle Register gemeinsames Namensverzeichnis (Kartei);

c) eine Sammlung der nach § 26 des Besatzungsschädengesetzes zu erstattenden Gutachten.

§ 12. (1) Die Geschäftsstücke sind von der Geschäftsstelle nach ihrem Gegenstand mit Aktenzeichen zu versehen. Es erhalten Geschäftsstücke in Fällen des § 1 Abs. 1 lit. a das Aktenzeichen „BEK — B", des § 1 Abs. 1 lit. b das Aktenzeichen „BEK — K", des § 1 Abs. 1 lit. c und des § 1 Abs. 2 das Aktenzeichen „BEK — H" und in allen sonstigen Fällen das Aktenzeichen „BEK — V". Sind mehrere Senate bestimmt worden, so sind den Aktenzeichen die den Senaten zugewiesenen Zahlen voranzusetzen. Die laufenden Zahlen des Registers und die Jahreszahl sind dem Aktenzeichen anzufügen.

(2) Sind mehrere Fälle eines Geschädigten unter verschiedenen Aktenzeichen anhängig, so bestimmt der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission, welche Aktenzahl führend ist.

§ 13. (1) Die Geschäftsstelle hat die Ausführung der schriftlichen Arbeiten zu besorgen.

(2) Die schriftlichen Ausfertigungen der Bundesentschädigungskommission sind mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission oder des Vorsitzenden des betreffenden Senates zu versehen. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift kann die Beglaubigung des vervielfältigten Namenszeichens durch die Geschäftsstelle treten.

§ 14. (1) Die Bundesentschädigungskommission hat Dienstsiegel, die die Bezeichnung „Bundesentschädigungskommission" und das Bundeswappen enthalten, zu führen.

(2) Die Siegel sind für die Ausfertigung von Entscheidungen der Bundesentschädigungskommission zu verwenden. Die Siegel werden vom Leiter der Geschäftsstelle verwahrt.

§ 15. (1) Von jeder Entscheidung der Bundesentschädigungskommission ist eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Finanzen zu übersenden.

(2) Außensenate haben überdies eine Ausfertigung ihrer Entscheidung dem Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission zu übermitteln.

V. Geldgebarung.

§ 16. (1) Die von der Bundesentschädigungskommission zuerkannten Entschädigungsbeträge sind von jener Finanzlandesdirektion anzuweisen, die den Entschädigungsfall behandelt hat. Die von der Bundesentschädigungskommission zuerkannten Härteausgleichsbeträge sind durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Entschädigungsabteilung, Wien, I., Wollzeile 1, anzuweisen.

(2) Zahlungen auf Grund der Entscheidungen der Bundesentschädigungskommission sind von den Finanzlandesdirektionen binnen vier Wochen nach der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung zu vollziehen.

§ 17. (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, hat das Bundesministerium für Finanzen für den Personal- und Sachaufwand der Bundesentschädigungskommission vorzusorgen. Der Geschäftsstelle der Bundesentschädigungskommission ist ein Handverlag zur Verfügung zu stellen, dessen voraussichtlicher Monatsbedarf vom Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission anzufordern ist. Die Kassengeschäfte des Handverlages werden von der Österreichischen Staatshauptkasse besorgt.

(2) Aus diesem Handverlag sind insbesondere Fahrtauslagen, Reisekostenvorschüsse und Zahlungen an die Mitglieder der zweiten Gruppe der Bundesentschädigungskommission zu leisten.

§ 18. (1) Die Vergütungen der Richter und der Mitglieder der ersten Gruppe gemäß § 24 Abs. 1 des Besatzungsschädengesetzes sind durch das Bundesministerium für Finanzen anzuweisen.

(2) Die Vergütungen der Mitglieder der zweiten Gruppe gemäß § 24 Abs. 2 des Besatzungsschädengesetzes sind aus dem Handverlag der Bundesentschädigungskommission anzuweisen.

Kamitz

203. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. September 1959, mit der die Pflicht zur Einstellung von Rindern geregelt wird (2. Rindermastförderungsverordnung).

Auf Grund des § 39 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, wird verordnet:

§ 1. Landwirtschaftliche Betriebe, die in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1959 (im folgenden „Betriebszeitraum" genannt) auf Grund eines Rübenlieferungsabschlusses Zuckerrüben eigener Erzeugung den Zuckerfabriksunternehmungen liefern, und landwirtschaftliche Brennereien sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Rinder zur Mästung (Eigenmast oder Lohnmast) einzustellen.

§ 2. Im Betriebszeitraum beträgt die Verpflichtung gemäß § 1

a) bei Betrieben mit einem Lieferungsabschluß über mehr als 4000 q für je volle 800 q im Betriebszeitraum tatsächlich gelieferter Rüben ein Rind; eine über den Rahmen des Lieferungsabschlusses des Betriebes hinausgehende Rübenliefermenge ist jedoch bei Berechnung der Mastverpflichtung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zuckergewinnung verwendet wird;

b) für je 10 hl der im Betriebszeitraum erzeugten Alkoholmenge ein Rind.

§ 3. (1) Die Verpflichtung gemäß §§ 1 und 2 wird nur durch Einstellung von Rindern erfüllt, die in einem der im Abs. 2 genannten Produktionsgebiete gezüchtet worden sind.

(2) Produktionsgebiete sind die Bundesländer Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie folgende weitere Gebiete:

a) Im Bundesland Burgenland die Gerichtsbezirke Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf und Oberwart.

b) Im Bundesland Niederösterreich die Gerichtsbezirke Aspang, Gaming, Gloggnitz, Großgerungs, Gutenstein, Hainfeld, Kirchschlag, Lilienfeld, Litschau, Ottenschlag, Waidhofen an der Ybbs und Weitra,

vom Gerichtsbezirk Allentsteig von der Ortsgemeinde Altpölla die Katastralgemeinde Wegscheid,

vom Gerichtsbezirk Baden die Ortsgemeinden Alland im Gebirge, Heiligenkreuz, Klausen-Leopoldsdorf und Raisenmarkt,

vom Gerichtsbezirk Gföhl die Ortsgemeinden Allentgschwendt, Eisenbergeramt, Eisengraberamt, Felling, Gföhleramt, Großmotten, Idolsberg, Jeitendorf, Krumau am Kamp, Ladings, Litsch- und Wurfenthalgraben, Mittelbergeramt, Mottingeramt, Ober-Meisling, Obertautendorferamt, Pallweis, Peigarten, Preinreichs, Sankt Leonhard am Hornerwalde, Schiltingeramt, Seeb, Senftenbergeramt, Taubitz, Untertautendorferamt, Wolfshoferamt, von der Ortsgemeinde Loiwein die Katastralgemeinde Wurschenaigen, von der Ortsgemeinde Morizreith die Katastralgemeinden Grottendorf und Neubau und von der Ortsgemeinde Niedergrünbach die Katastralgemeinde Sperkenthal,

vom Gerichtsbezirk Gmünd die Ortsgemeinden Albrechts, Eibenstein, Großneusiedl, Nondorf und Waldenstein und von der Ortsgemeinde Gmünd die Katastralgemeinde Böhmzeil,

vom Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach die Ortsgemeinden Frankenfels, Kirchberg an der Pielach, Loich, Rabenstein und Schwarzenbach an der Pielach und von der Ortsgemeinde Grünau die Katastralgemeinden Aigelsbach, Mainburg, Plambach und Plambacheck,

vom Gerichtsbezirk Krems die Ortsgemeinden Nöhagen, Reichau, Stixendorf und Weinzierl am Walde,

vom Gerichtsbezirk Mank die Ortsgemeinden Kettenreith, Kirnberg an der Mank, Plankenstein, Rametzberg, Sankt Gotthard, Texing und Umbach,

vom Gerichtsbezirk Melk die Ortsgemeinden Artstetten, Lehen und Leiben,

vom Gerichtsbezirk Neulengbach die Ortsgemeinden Altlengbach, Brand-Laaben und Neustift-Innermanzing,

vom Gerichtsbezirk Neunkirchen die Ortsgemeinden Grünbach am Schneeberg, Höflein, Puchberg am Schneeberg, Schrattenbach, Sieding, Steyersberg und Thernberg,

vom Gerichtsbezirk Persenbeug die Ortsgemeinden Altenmarkt im Isperthale, Auratsberg, Dorfstetten, Fritzelsdorf, Harth, Kapelleramt, Kehrbach, Kollnitz, Krumnußbaum an der Donauuferbahn, Marbach an der Donau, Maria Taferl, Münichreith am Ostrong, Nöchling, Nussendorf, Priel Hofamt, Rappoltenreith, Sankt Oswald und Ysper,

vom Gerichtsbezirk Pöggstall die Ortsgemeinden Arndorf, Aschelberg, Bruck am Ostrong, Laimbach am Ostrong, Mürfelndorf, Neudorf, Pöbring, Seiterndorf, Weinling, Wimberg, Würnsdorf und Zeining und die Ortsgemeinde Filsendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Filsendorf bei Weiten, die Ortsgemeinde Loibersdorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Straßreith, die Ortsgemeinde Mannersdorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Zogelsdorf, die Ortsgemeinde Mollendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinden Rafles und Streitwiesen, die Ortsgemeinde Payerstetten mit Ausnahme der Katastralgemeinden Aichau und Lohsdorf, die Ortsgemeinde Pöggstall mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens, die Ortsgemeinde Pömmerstall mit Ausnahme der Katastralgemeinde Laas, die Ortsgemeinde Raxendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Lehsdorf, die Ortsgemeinde Troibetsberg mit Ausnahme der Katastralgemeinde Gerersdorf und die Ortsgemeinde Weiten mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens,

vom Gerichtsbezirk Pottenstein die Ortsgemeinden Altenmarkt an der Triesting, Fahrafeld, Furth an der Triesting, Grillenberg, Hernstein, Kleinfeld, Kleinmariazell, Neuhaus, Nöstach, Pottenstein, Sankt Corona am Schöpfl, Schwarzensee, Thenneberg und Weißenbach an der Triesting,

vom Gerichtsbezirk Sankt Peter in der Au die Ortsgemeinden Ertl, Kürnberg, Sankt Michael am Bruckbach, Sankt Peter in der Au Dorf und Seitenstetten Dorf und von der Ortsgemeinde Weistrach die Katastralgemeinden Grub und Schwaig,

vom Gerichtsbezirk Sankt Pölten die Ortsgemeinden Michelbach, Stössing und Wald und von der Ortsgemeinde Wilhelmsburg die Katastralgemeinden Göblasbruck und Kreisbach,

vom Gerichtsbezirk Scheibbs die Ortsgemeinden Ernegg, Feichsen, Gries bei Oberndorf, Lehen bei Oberndorf, Lonitzberg, Puchenstuben, Reidlingberg, Rogatsboden, Sankt Anton an der Jeßnitz, Sankt Georgen an der Leys, Scheibbs, Scheibbsbach und Zehnbach,

vom Gerichtsbezirk Spitz die Ortsgemeinden Aggsbach, Els, Großheinrichschlag, Gschwendt, Habruck, Lobendorf, Marbach an der Kleinen Krems, Maria Laach am Jauerling, Mödelsdorf, Mühldorf, Nonnersdorf, Willendorf in der Wachau und Zintring und von der Ortsgemeinde Elsarn am Jauerling die Katastralgemeinde Povat, die Ortsgemeinde Gut am Steg mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens, von der Ortsgemeinde Rantenberg die Katastralgemeinde gleichen Namens und von der Ortsgemeinde Trandorf die Katastralgemeinde Amstall,

vom Gerichtsbezirk Schrems die Ortsgemeinden Aalfang, Amaliendorf, Brand, Fromberg, Heinreichs, Kottinghörmanns, Langegg, Langschwarza, Niederschrems, Seyfrieds, Steinbach, Ullrichs, Weißenalbern und Wolfsegg,

vom Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya die Ortsgemeinden Buchbach, Eschenau, Jaudling, Jetzles, Kleingöpfritz und Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya,

vom Gerichtsbezirk Wiener Neustadt die Ortsgemeinden Dreistetten, Hochwolkersdorf, Maiersdorf, Muthmannsdorf, Schlatten, Schwarzenbach, Stollhof und von der Ortsgemeinde Walpersbach die Katastralgemeinde Klingfurth,

vom Gerichtsbezirk Zwettl die Ortsgemeinden Brand, Friedersbach, Gerotten, Großgöttfritz, Großweißenbach, Gschwendt, Jagenbach, Jahrings, Limbach, Marbach am Walde, Niedernondorf, Obernondorf, Perndorf, Rieggers, Roiten, Rosenau Dorf, Rosenau Schloß, Rudmanns, Sprögnitz, Unterrabenthan, Waldhausen und Zwettl Stift und von der Ortsgemeinde Zwettl Stadt die Katastralgemeinde Böhmhöf.

c) Im Bundesland Oberösterreich die Gerichtsbezirke Aigen im Mühlkreis, Bad Ischl, Engelhartszell, Freistadt, Grünburg, Lembach im Mühlkreis, Leonfelden, Mondsee, Neufelden, Pregarten, Rohrbach in Oberösterreich, Unterweißenbach, Weyer und Windischgarsten,

vom Gerichtsbezirk Eferding die Ortsgemeinden Haibach ob der Donau, Hartkirchen und Stroheim,

vom Gerichtsbezirk Frankenmarkt die Ortsgemeinden Fornach, Nußdorf am Attersee, Redleiten, Straß im Attergau und Weißenkirchen im Attergau,

vom Gerichtsbezirk Gmunden die Ortsgemeinden Altmünster, Grünau im Almtal, Pinsdorf, Sankt Konrad, Traunkirchen und Viechtwang,

vom Gerichtsbezirk Grein die Ortsgemeinden Dimbach, Kreuzen, Pabneukirchen, Sankt Georgen am Walde, Sankt Nikola an der Donau, Sankt Thomas am Blasenstein und Waldhausen im Strudengau,

vom Gerichtsbezirk Kirchdorf an der Krems die Ortsgemeinden Klaus an der Pyhrnbahn, Micheldorf in Oberösterreich, Oberschlierbach und Steinbach am Ziehberg,

vom Gerichtsbezirk Mattighofen die Ortsgemeinden Maria Schmolln und Sankt Johann am Walde,

vom Gerichtsbezirk Ottensheim die Ortsgemeinden Eidenberg, Gramastetten, Herzogsdorf und Sankt Gotthard im Mühlkreis,

vom Gerichtsbezirk Perg die Ortsgemeinden Allerheiligen im Mühlkreis, Münzbach, Rechberg und Windhaag bei Perg,

vom Gerichtsbezirk Peuerbach die Ortsgemeinden Eschenau im Hausruckkreis, Natternbach, Neukirchen am Walde und Sankt Agatha,

vom Gerichtsbezirk Schärding die Ortsgemeinden Brunnenthal, Freinberg, Münzkirchen, Rainbach im Innkreis, Schardenberg und Wernstein,

vom Gerichtsbezirk Steyr die Ortsgemeinden Aschach an der Steyr, Garsten, Sankt Ulrich bei Steyr und Thernberg,

vom Gerichtsbezirk Urfahr-Umgebung die Ortsgemeinden Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Hellmonsödt, Kirchschlag bei Linz, Lichtenberg bei Pöstlingberg und Sonnberg im Mühlkreis,

vom Gerichtsbezirk Vöcklabruck die Ortsgemeinden Aurach am Hongar, Schörfling, Steinbach am Attersee und Weyregg.

d) Im Bundesland Steiermark die Gerichtsbezirke Arnfels, Bad Aussee, Birkfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Eibiswald, Eisenerz, Friedberg, Frohnleiten, Gleisdorf, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mariazell, Murau, Mürzzuschlag, Neumarkt in Steiermark, Oberwölz, Oberzeiring, Pöllau, Rottenmann, Schladming, Stainz, Sankt Gallen, Voitsberg, Vorau, Weiz und Wildon.

§ 4. (1) Für die Erfüllung der Mastverpflichtung kommen — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — nur Rinder in Betracht, die vor der Überstellung in den Mastbetrieb von dem zur Einstellung Verpflichteten oder seinem Beauftragten auf dem in der Anlage vorgesehenen Vordruck der Landwirtschaftskammer des in Betracht kommenden Produktionsgebietes gemeldet werden.

(2) Der Einstellverpflichtung von Betrieben, die in einem Produktionsgebiet gemäß § 3 liegen, kann — sofern die in Betracht kommenden Rinder der Landwirtschaftskammer bis zum 30. November 1959 gemeldet werden — auch durch Mästung von Rindern aus dem eigenen Betriebe entsprochen werden.

§ 5. Betriebe, die an Stelle der Mastverpflichtung einen Ausgleichsbetrag gemäß § 39 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes entrichten wollen, haben ihre diesbezüglichen Anträge bis zum 30. November 1959 im Wege der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer einzureichen.

§ 6. Landwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern, die Versuchs- oder Lehrzwecken dienen, sind von der Einstellverpflichtung befreit.

Hartmann

Anlage

Anzeige

gemäß § 4 Abs. 1 der 2. Rindermastförderungsverordnung.

Anzahl der Rinder: ..... Rasse:	Fleckvieh	Braun-, Grauvieh	Lichtes Höhenvieh	Pinzgauer
davon Ochsen				
Stiere				
Kalbinnen				
Kühe				

Aufzuchtort: .....

Marktort: ..... Tag des Marktes: .....

Verladeort: ..... Tag der Verladung: .....

Zur Einstellung bei: .....

in: ..... Land: .....

Ankauf vermittelt durch: .....
(Name und Anschrift des Vermittlers)

Ausgestellt am: ....
(Unterschrift des Organs der Landwirtschaftskammer)

Dienstsiegel
der Landwirtschaftskammer

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.